



**Dienstvereinbarung zwischen dem
Bundesministerium des Innern und dem
Bundespolizei - Hauptpersonalrat
zur personellen Umsetzung der
Neuorganisation der Bundespolizei
für Polizeivollzugs- und Verwaltungsbeamte**

**Abschnitt I
Vorbemerkungen**

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die sozialverträgliche personelle Umsetzung der Neuorganisation der Bundespolizei. Sozialverträglich bedeutet hierbei insbesondere, dass die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Neuorganisation und die sozialen Belange der Beschäftigten der Bundespolizei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Den Beschäftigten entstehende Belastungen durch die personelle Umsetzung sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Ausschöpfen bestehender Ermessensspielräume sowie durch Begleitmaßnahmen auszugleichen.

Dazu gibt die Dienstvereinbarung den zuständigen Bundespolizeibehörden ein einheitlich anzuwendendes Verfahren und einheitliche Entscheidungsmaßstäbe vor. Die Umsetzung und Einhaltung der Dienstvereinbarung wird durch das Bundespolizeipräsidium und der zuständigen Personalvertretung überwacht.

Es gilt, das Personal in die neue Organisation zu überführen. Im Vordergrund steht dabei das Bestreben, die Aufgabenerfüllung der Bundespolizei in der Zeit während und nach der personellen Umsetzung der Neuorganisation bestmöglich zu gewährleisten.

Dazu übertragen die Bundespolizeibehörden im Rahmen ihrer personalwirtschaftlichen Zuständigkeit den Beamtinnen und Beamten einen neuen Dienstposten nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung.

Es wird angestrebt, die notwendigen Personalmaßnahmen im Einverständnis mit den Beamtinnen und Beamten zu treffen. Um dieses Ergebnis zu erreichen, ist die aufgeschlossene Mitarbeit aller erforderlich.

Den Bundespolizeibehörden obliegt es im Rahmen ihrer jeweiligen Personalzuständigkeit, jede einzelne Beamtin und jeden einzelnen Beamten unter Abwägung der dienstlichen Erfordernisse mit den persönlichen bzw. sozialen Belangen bestmöglich einzusetzen. Persönliche und soziale Belange sind alle schutzwürdigen Belange der Beschäftigten wie zum Beispiel die familiäre Situation, Verpflichtungen gegenüber Angehörigen u.a.. Besonderes kommunalpolitisches Engagement, das sich regelmäßig in der Ausübung eines Mandates oder der Bekleidung eines öffentlichen Amtes ausdrückt oder der Schutz nationaler Minderheiten, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Näheres hierzu wird im Sozialkriterienkatalog geregelt. Dieser ist Teil dieser Dienstvereinbarung.

Zur Lösung gegenseitig betreffender Personalfragen sind alle Dienststellen zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.

Abweichungen von dieser Dienstvereinbarung sind im Einzelfall mit Zustimmung des Bundespolizei-Hauptpersonalrates möglich.

Abschnitt II

Verfahrensgrundsätze

- II. 1. Im Rahmen der organisatorischen und personellen Umsetzung der Neuorganisation erhalten grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten einen Dienstposten. Sie werden über den Verfahrensablauf zur Dienstpostenvergabe und über die zur Verfügung stehenden Dienstposten informiert und erhalten die Gelegenheit, sich im Verfahrensverlauf selbst um Dienstposten zu bemühen bzw. zu bewerben. Mehrfachbewerbungen sind unter Angabe einer verbindlichen Reihenfolge zulässig. Priorität haben dabei die Bewerber, die eine Anschlussverwendung benötigen.
- Personalentscheidungen sollen vorrangig mit Zustimmung der Beamtinnen und Beamten erfolgen. Vor Entscheidungen ohne Einverständnis ist jede/jeder Einzelne anzuhören.
- II. 2. Verdrängungen sollen grundsätzlich vermieden werden. Beamtinnen und Beamte, die selbst keine Anschlussverwendung benötigen, sind nur ausnahmsweise und nur in besonderen sozialen Ausnahmefällen in die Überlegung zur Unterbringung anderer Beamtinnen / Beamter einzubeziehen. Zuvor ist jedoch das Ausbringen von kw-Dienstposten zu prüfen.
- II. 3. Soweit ein Dienstposten eine besondere Qualifikation voraussetzt, kann der Dienstposten nur dann übertragen werden, wenn die Beamtin/der Beamte das qualifizierte Anforderungsprofil erfüllt. Eine Besetzung ist auch dann möglich, wenn das Erfüllen der Anforderungsprofile durch aus- und fortbildende Maßnahmen zeitnah erreicht werden kann.
- II. 4. Alle Beamtinnen und Beamten haben einen Anspruch auf eine Verwendung auf einem statusamtsadäquaten Dienstposten. Soweit möglich, kann auch ein höherwertiger Dienstposten übertragen werden, wenn sich im Vergleich zum vorherigen Dienstposten der/des Beschäftigten die Wertigkeit verändert hat (funktionsadäquate Besetzung). Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten des mitt-

leren Dienstes kann in jedem Fall ein Dienstposten als Kontroll- und Streifenbeamtin /-beamter bzw. als PVB in einer MKÜ übertragen werden. Beamtinnen und Beamte aus Überhangdienststellen kann ausnahmsweise auch ein Dienstposten als PVB in der Gruppe übertragen werden, sofern sie die Voraussetzungen für diesen Dienstposten erfüllen. Soweit höherwertige Dienstposten nicht im Wege einer statusamts- bzw. funktionsadäquaten Umsetzung/Versetzung besetzt werden können, werden sie als Beförderungsdienstposten ausgeschrieben.

- II. 5. Konkurrenzen unter Bewerberinnen und Bewerbern um Dienstposten, die einen Verbleib am bisherigen Dienort ermöglichen, werden im Regelfall nach dem Gewicht der Standortbindung entschieden, welches sich in einer Sozialpunktezahl ausdrückt. Das gleiche gilt für die Konkurrenz um Dienstposten an einem Dienort, der sich innerhalb eines Tagespendelbereiches (ca. 1 ½ Stunden einfache Fahrt) von Wohnort der Beschäftigten befindet und die Bindungen am Wohnort bestehen. Maßgebend ist die zum Zeitpunkt der Personalauswahlentscheidung bestehende Sozialpunktezahl. Änderungen der die Sozialpunkte begründenden Umstände sind der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen. Bei der Anerkennung von Sozialkriterien bleibt eine Prüfung der angegebenen Sachverhalte in jedem Fall vorbehalten.
- II. 6. Die für eine Entscheidung nach dem Gewicht der Standortbindung erforderliche Sozialpunktezahl wird nach dem Sozialkriterienkatalog (Anlage 1) ermittelt. Die zugrunde zu legenden Sozialdaten können die Beschäftigten der zuständigen Personalstelle unmittelbar im verschlossenen Umschlag auf freiwilliger Basis angeben. Werden auf freiwilliger Basis keine Sozialdaten angegeben, werden von Amts wegen die aus der Personalakte ersichtlichen Daten (z.B. Alter, Familienstand) berücksichtigt; darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass im Einzelfall keine relevanten persönlichen/familiären Belange zu berücksichtigen sind. Die erhobenen Sozialdaten sind getrennt von den Personalakten so aufzubewahren, dass nur die mit der personellen Umsetzung der Neuorganisation betrauten Beschäftigten der Bundespolizeibehörden

hierauf Zugriff haben. Die Beschäftigten haben Anspruch auf Auskunft über die ihnen zuerkannten Sozialpunkte. Nach Abschluss der Umsetzung sind die Sozialdaten unverzüglich zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes finden Anwendung.

- II. 7. Auf Bewerberdaten haben nur die mit der personellen Umsetzung der Neuorganisation betrauten Beschäftigten der Bundespolizeibehörden Zugriff. Alle Bewerberdaten sind nach Abschluss des jeweiligen Besetzungsverfahrens zu vernichten bzw. zu löschen.
- II. 8. Besondere Fälle, die durch den Sozialkriterienkatalog nicht angemessen geregelt werden können, werden im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Personalvertretung entschieden.
- II. 9. Bei schwer behinderten Beschäftigten und Gleichgestellten ist die Rahmenintegrationsvereinbarung anzuwenden.
- II. 10. Beschäftigte in Auslandsverwendungen nehmen an allen Verfahren, die in dieser Dienstvereinbarung beschrieben sind, teil und sind genau so zu beteiligen und in die Setzung mit einzubeziehen, wie das in Ihrer Stammdienststelle am Standort vorhandene Personal.
- II. 11. Für beurlaubte Beschäftigte gilt das Beteiligungsverfahren nach Ziff. II.10.
- II. 12. Tarifbeschäftigte, die bisher auf einem Dienstposten für Beamtinnen und Beamte geführt worden sind, sind nach Maßgabe der bisherigen Eingruppierung in die Setzung der Beamtinnen und Beamten mit einzubeziehen. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt die Setzung nach der Dienstvereinbarung für den Tarifbereich. Unabhängig davon können sich Tarifbeschäftigte auf Ausschreibungen nach Ziff. III.2 und III.4 auf Dienstposten für Beamtinnen und Beamte bewerben, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen

Abschnitt III

Schrittfolgen

- III. 1. Mit Inkrafttreten der Neuorganisation werden alle Beamtinnen und Beamte, deren bisherige Behörde/Dienststelle nicht mehr besteht, gem. Anlage 2 durch Organisationserlass einer anderen Behörde/Dienststelle vorläufig zugeordnet. Eine Dienstpostenübertragung ist damit nicht verbunden. Beamtinnen und Beamte, deren Behörde/Dienststelle fortbesteht, bleiben zunächst Angehörige dieser Behörde/Dienststelle. Die Möglichkeit von Abordnungen bzw. vorübergehenden Umsetzungen aus dienstlichen Gründen bleibt generell unberührt. Beamtinnen und Beamte ohne Dienstposten werden durch den Organisationserlass ebenfalls einer anderen Behörde/Dienststelle zugeordnet und werden dort ohne Dienstposten weitergeführt.

Die weiteren personellen Umsetzungsmaßnahmen werden in den nachfolgend beschriebenen Schrittfolgen durchgeführt:

Schritt 1:

- III. 2. Um eine personelle Besetzung der neu gebildeten Bundespolizeibehörden zu gewährleisten, werden Dienstposten im Bundespolizeipräsidium und in den regionalen Bundespolizeidirektionen (d.h. ohne Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/ Main) sowie in der Bundesbereitschaftspolizeidirektion bundesweit ausgeschrieben werden. Bei Direktionen, in deren Bereich neue MKÜ eingerichtet werden, sind diese mit auszuschreiben. Sind bereits MKÜ vorhanden, werden diese nicht ausgeschrieben. Bei Inspektionen, in denen der Dienstposten der Leiterin oder des Leiters dem höheren Dienst zugeordnet ist, werden die Dienstposten der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter des gehobenen Dienstes in gleicher Weise ausgeschrieben. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Leistung und Befähigung. Konkurrenzen unter gleich qualifizierten Beschäftigten werden nach Sozialkriterien entschieden.

Schritt 2:

- III. 3. Die Bundespolizeibehörden stellen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fest, bei welchen Beamtinnen und Beamten der Dienstposten unverändert ist und übertragen diesen wieder (Setzung). Ziff. II.4. Satz 2 bleibt unberührt.

Das weitere in den Dienststellen/nachgeordneten Organisationseinheiten vorhandene Personal setzen sie innerhalb der jeweiligen Dienststelle /Organisationseinheit unter Festlegung des Dienstortes auf Dienstposten nach der neuen Organisationsstruktur. Die Setzung erfolgt statusamts- bzw./ und funktionsadäquat und nach Sozialkriterien mit Zuweisung des Dienstortes. Bei Setzung am selben Ort auf Dienstposten, die nach der Neuorganisation höher bewertet worden sind, erfolgt die Setzung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dabei soll berücksichtigt werden, welche Beamtinnen und Beamten aufgrund ihrer besonderen fachlichen Qualifikation zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Dienststelle zwingend erforderlich sind. Konkurrenzen unter gleich qualifizierten Beamtinnen und Beamten werden nach Sozialkriterien entschieden.

Die Setzung in den Inspektionen wird nach folgenden Phasen durchgeführt:

Phase 1:

Die Setzung von Personal auf die neuen Dienstposten erfolgt innerhalb der Inspektion. Wurden Inspektionen im Zuge der Neuorganisation geteilt, wird das Personal bei der Setzung in den Nachfolgeinspektionen berücksichtigt. Hierbei erfolgt die Berücksichtigung bevorzugt in den Inspektionen, die dem Wohnort am nächsten liegen. Personal, das der Inspektion nicht angehört, bleibt unberücksichtigt.

Phase 2:

In Absprache mit der Personalvertretung wird das Personal der Nachbarinspektionen und anderer nachgeordneter Organisationseinheiten derselben Direktion (einschließlich dem Überhang der Direktionsstäbe ((alte Ämter und Präsidien))) in die Setzung mit einbezogen.

Die Setzung erfolgt unter Beteiligung der im Gesetz zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze bestimmten Personalvertretung. Nach Beendigung der Setzung wird eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Dabei wird erfasst, welchen Beamtinnen und Beamten bereits ein Dienstposten übertragen ist und welchen noch nicht. Gleichzeitig wird eine Liste aller noch freien und besetzbaren Dienstposten erstellt.

Schritt 3:

- III. 4. Die freien und besetzbaren Dienstposten werden - bei Bedarf mit qualifizierten Anforderungsprofilen - bundespolizeiweit bekannt gegeben. Auf die Bekanntgabe können sich alle Beamtinnen und Beamten, denen noch kein Dienstposten übertragen ist, um einen statusamts- bzw./und funktionsadäquaten Dienstposten bewerben. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes können sich auch auf höherwertige Dienstposten bewerben (insbesondere aus aufgelösten Abteilungen/Einheiten in den Einzeldienst). In Fällen, in denen mehrere Beamtinnen und Beamte um einen Dienstposten konkurrieren, erfolgt die Auswahl nach den Grundsätzen des Abschnitts II.

Im Anschluss an diesen Schritt erfolgt erneut eine Bestandsaufnahme wie unter Ziff. III.3 .

Schritt 4:

- III. 5. Die noch freien und besetzbaren Dienstposten werden wie unter Ziff. III.4. ein weiteres Mal bundespolizeiweit bekannt gegeben. Das Bekanntgabeverfahren wird durch individuelle Gespräche mit denjenigen Beamtinnen und Beamten begleitet, die noch keine Anschlussverwendung gefunden haben. Im Übrigen gilt Ziff. III.4. entsprechend. In diesem Verfahrensschritt dürfen sich alle Beamtinnen und Beamte auf die bekannt gegebenen Dienstposten bewerben. Die Auswahl erfolgt wie unter Ziff. III.4.
- III. 6. Beamtinnen und Beamte, denen danach noch kein Dienstposten übertragen werden konnte, werden nach erneuter Prüfung der familiären Belange nach dienstlichen Erfordernissen auf einen vakanten Dienstposten versetzt / umge-

setzt. Sie sind zuvor anzuhören. Soweit für die Versetzung / Umsetzung mehrere Dienstposten zur Verfügung stehen, soll den Wünschen der Beamtinnen und Beamte entsprochen werden.

Abschnitt IV

Besondere Verwendungsbereiche

- IV. 1. Beamtinnen und Beamte aus besonderen Verwendungsbereichen der Abteilungen, die bereit sind, mit ihrer Aufgabe in den Organisationsbereich zu wechseln, in dem diese Aufgabe künftig wahrgenommen wird, können abweichend von Abschnitt III statusamtsadäquat in der neuen Organisation gesetzt werden. Dies gilt z.B. für Beamtinnen und Beamte der AO-Einheiten, WaWe-Züge, Technische Dienste sowie Fahrschulen. Im Übrigen gilt Ziff. III.1.
- IV. 2. Für Beamtinnen und Beamte aus Organisationseinheiten, die organisatorisch dem Präsidium zugeordnet werden, ohne dass sich ihre Binnenstruktur wesentlich ändert (z.B. Gemeinsame Zentren, Ärztlicher und Sicherheitstechnischen Dienst, Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik, FIMSt, Polizeiseelsorge, GSG 9, Flugdienst, BKA-Pool), findet abweichend von Ziff. III.2. eine Setzung statt. Beamtinnen und Beamte der Werkstätten, die eine Setzung in der neuen Organisationsstruktur der Werkstätten beantragen, werden dort gem. Ziff. III.3 gesetzt. Bis zu einer Verwendungsmöglichkeit am neuen Dienstort verbleiben sie am alten Dienstort. Beschäftigte, die nicht in die Setzung in der neuen Organisationsstruktur einbezogen werden, sind in die Setzung bei den Dienststellen am bisherigen Dienstort einzubeziehen. Sie können sich auf Ausschreibungen anderer Dienstposten bewerben. Sie werden bis zu ihrer Abkömmlichkeit am bisherigen Beschäftigungsort in ihrer Tätigkeit weiter beschäftigt.

Die Dienstposten der Werkstattleiterinnen und Werkstattleiter werden nach Ziff. III.2 ausgeschrieben.

Vorgenannte Regelungen gelten für die Beschäftigten des IKTZ außerhalb des Dienstortes des Bundespolizeipräsidiums sinngemäß.

- IV. 3. Beamtinnen und Beamte aus Personalabbaubereichen, in denen das Setzungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, können abweichend von Ziff. III.3. am Bewerberverfahren nach Ziff. III.4. teilnehmen.
- IV. 4. Beamtinnen und Beamte aus den Einsatzhundertschaften Gifhorn - einschließlich der dorthin abgeordneten PVB, die sich im ersten Schritt bei der Direktion Hannover beworben haben, nehmen dort auch an der Setzung ab Phase II teil. Sie können sich auch auf Ausschreibungen nach Ziff. III.4. in den Bereich der Direktion Bereitschaftspolizei bewerben. Beamtinnen und Beamte aus den Einsatzhundertschaften Gifhorn, die eine Setzung in einer Bundespolizeiabteilung beantragen, werden abweichend von Satz 1 dort in die Setzung mit einbezogen.
- IV. 5. Beamtinnen und Beamten der bisherigen Direktion Koblenz, die bereit sind, mit ihren Aufgaben in das Bundespolizeipräsidium nach Potsdam zu wechseln, kann abweichend von Ziff. III.2. ein Dienstposten unter Absehen einer Stellenausschreibung übertragen werden.
- IV. 6. Beamtinnen und Beamte der Abteilung Rosenheim - mit Ausnahme des TED - werden unter Bildung eines personellen Überhangs personalwirtschaftlich der Bundespolizeiinspektion Rosenheim zugeordnet und bis zur endgültigen Festlegung der Personalstärke in eine Übergangsstruktur überführt. In die Setzung der Inspektion Rosenheim (neu) sind die Beamtinnen und Beamten der Inspektion Rosenheim (alt) mit einzubeziehen. Beamtinnen und Beamte der Abteilung Rosenheim, die eine Setzung in einer Bundespolizeiabteilung beantragen, werden abweichend von Satz 1 dort in die Setzung mit einbezogen.

Der TED wird organisatorisch der Abteilung Deggendorf zugeordnet, verbleibt aber vorläufig am Standort Rosenheim.

-
- IV. 7. Die Besetzung der neu eingerichteten Dienstposten für besondere Verwendungen (Pools) des Bundespolizeipräsidiums wird zwischen dem Bundespolizeipräsidium und der zuständigen Personalvertretung gesondert geregelt.
- IV. 8. Beschäftigte, die in ihren bisherigen Funktionen (z.B. Bezügeabrechnung, Abwicklung von zu schließenden Dienststellen) noch nicht abkömmlich sind, können sich auf Ausschreibungen nach Ziff. III.2. bewerben und sind in das Auswahlverfahren entsprechend einzubeziehen. Ihnen darf durch diese temporäre Verwendung bei der Besetzung neuer Dienstposten kein Nachteil entstehen.
- IV. 9. Beschäftigte aus den Standorten Schwandorf und Halle werden auf Antrag in den Servicestellen nach Ziff. III.3 gesetzt. Verbleibende Dienstposten werden ausgeschrieben.

Abschnitt V

Ausgleichsmaßnahmen

- V. 1. Beamtinnen und Beamte, die sich aufgrund der personellen Umsetzung der Neuorganisation um eine andere Verwendung bewerben, haben Anspruch auf Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung, sofern die sonstigen persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ist nicht mit abschließender Sicherheit festzustellen, ob die wegen der Neuorganisation übertragene Verwendung an einem anderen als dem bisherigen Dienstort tatsächlich die endgültige Verwendung der Beamtin/des Beamten ist, so ist die Zusage der Umzugskostenvergütung bis zum Zeitpunkt einer abschließenden Gewissheit auszusetzen. Dem steht eine Versetzung an einen anderen als den bisherigen Dienstort nicht entgegen, insbesondere, wenn es sich um eine Versetzung aus einer aufgelösten oder personell reduzierten Dienststelle handelt. Von einer endgültigen Verwendung am neuen Beschäftigungsort kann ebenfalls nicht ausgegangen werden, wenn eine zeitlich befris-

tete Rückkehroption zugeteilt wurde. Die Zusage der UKV ist dann von einer nach § 3 Abs. 1 BUKG vorzunehmenden Vergleichsberechnung abhängig.

- V. 2. Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31.12.2011 in den gesetzlichen Ruhestand versetzt werden, müssen ihren Dienstort nicht mehr ändern. Beamtinnen und Beamte, die bis zum 30.06.2009 in den gesetzlichen Ruhestand versetzt werden, erhalten grundsätzlich keine Dienstpostenübertragung. Sie können sich in dem Verfahren nach Abschnitt III bewerben.

Beamtinnen und Beamte, die zwischen dem 01.07.2009 und dem 31.12.2011 in den gesetzlichen Ruhestand treten, können, sofern sie nach Ziff. III. 3 Satz 3 nicht berücksichtigt werden konnten, ohne Dienstpostenübertragung am bisherigen Dienstort verbleiben.

Befristete Abordnungen aus dringenden dienstlichen Gründen bleiben unberührt.

- V. 3. Zur Förderung der Mobilität und der Vereinbarkeit von Ortswechseln mit den familiären und sozialen Belangen der Beamtinnen und Beamten, insbesondere zur Förderung von Familienfreizeitblöcken, vereinbaren die Behörden gemeinsam mit den zuständigen Personalvertretungen weitere begleitende Maßnahmen, z. B. Regelungen über Arbeitszeitgestaltung zur Förderung von Fahrgemeinschaften, Aufweichung der Kernzeiten, aktive Förderung der Telearbeit, Blockarbeitszeitmodelle, Arbeitszeitkorridore, Ausweitung der frühest möglichen und spätest endenden Arbeitszeiten und weitere geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen. Im Interesse einer gleichmäßigen Belastungsverteilung besonders an Wochenenden und fairer Gewährung freier Wochenenden für die Familien können auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in die Wochenenddienste einbezogen werden, die nicht ständig Operativdienst leisten.

Bisherige Arbeitszeitregelungen und -modelle, die eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange von Pendlern ermöglichen und vor allem Familienfreizeitblöcke schaffen, können fortgeführt werden.

-
- V. 4. Beamtinnen und Beamte mit Teilzeitarbeit, die längere Arbeitswege als bisher zurückzulegen haben, soll auf Antrag eine angemessene Reduzierung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage gewährt werden, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen („Verblockung von Teilzeitarbeit“).
- V. 5. Anträge auf Arbeitszeitverkürzung nach § 72 a (1) BBG sind im Regelfall zu genehmigen, sofern dadurch persönliche/familiäre Härten ausgeglichen werden. Zur Förderung der Flexibilität können sich mehrere teilzeitbeschäftigte Beamtinnen/Beamte einen Dienstposten teilen („Jobsharing“).
- V. 6. In der Umsetzungsphase werden vor der Verfügung von Versetzungen Abordnungen mit Rückkehroption geprüft.
- V. 7. Die Belange von Beamtinnen und Beamten, die aus familiären Gründen, insbesondere aus Gründen der Kinderbetreuung und Pflege, nicht uneingeschränkt im Schichtdienst und bei Einsatzzeiten außerhalb der Regeltagesarbeitszeiten verwandt werden können, sind durch flexible Arbeits- und Dienstorganisation besonders zu berücksichtigen.
- V. 8. Für nicht mehr voll einsatzfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind im Einvernehmen mit den Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragten und ggf. Schwerbehindertenvertretungen Einzelfallregelungen zu treffen.
- V. 9. Zur Vermeidung von Verdrängungseffekten können für Fälle nach Ziffer II.8. Überhänge mit kw-Dienstposten gebildet werden.
- V. 10. Auf Antrag ist Telearbeit zu gewähren, wenn dienstliche und/oder technische Gründe nicht entgegenstehen.
- V. 11. Beamtinnen und Beamten, die im Zuge der personellen Umsetzung der Neuorganisation ihren Dienst an einem anderen Beschäftigungsort aufnehmen und nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können, können in Unter-

künftigen der Bundespolizei im Rahmen vorhandener Möglichkeiten untergebracht werden. Auf die individuellen sozialen und wirtschaftlichen Belange der unterkunftsbedürftigen Beamtinnen und Beamten ist besondere Rücksicht zu nehmen; bei der Vergabe von Wohnplätzen und der Festlegung der Dauer sind Beamtinnen und Beamte niederer Besoldungsgruppen bzw. wirtschaftlich besonders belastete Beamtinnen und Beamte vorrangig zu berücksichtigen.

- V. 12. Die Dienststellen sind ermächtigt, Dienst-Kfz für die Fahrt von Beschäftigten zwischen bisherigem und neuem Dienstort, nach Möglichkeit im Sammeltransport, einzusetzen. Der Einsatz von Dienst-Kfz für die Beförderung von bzw. zur Wohnung bleibt auf die bisherigen Ausnahmefälle beschränkt.

Erhöht sich aufgrund des Personalzuwachses an den Flughäfen der Bedarf an Parkplätzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so wird dieser Mehrbedarf unter Anlegung der bisherigen Entscheidungsgrundsätze entsprechend erhöht.

- V. 13. Die Dienststellen gewährleisten durch ein zielgerichtetes Personalmanagement, dass in neue Funktionen um- oder versetzte Beamtinnen und Beamte die erforderliche Qualifizierung und Fortbildung erhalten und schnellstmöglich in die entsprechenden Lehrgänge und Maßnahmen eingegliedert werden. Die zeitliche Planung ist mit den Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der familiären Belange zu vereinbaren.

- V. 14. Die Instrumente der Tauschbörse sind anzuwenden (Erl. vom 13. März 2002, 18. Juni 2003 und 5. März 2004 - BGS I 3 - 660 215/1 -).

- V. 15. Bei Vorliegen von gravierenden familiären oder sozialen Problemen, die innerhalb der Bundespolizei nicht lösbar sind, sind Versetzungen zur Landespolizei auch ohne geeigneten Tauschpartner möglich. Der Vorbehalt der Zustimmung durch das BMI wird aufgehoben.

- V. 16. Werden Beschäftigte von aufgelösten Dienststellen abgeordnet oder versetzt, ist die aufgelöste Dienststelle bisherige Dienststelle i.S.d. TGV.

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen

VI. 1 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

VI.2. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht rechts-
wirksam sein oder sollte diese Dienstvereinbarung eine Lücke aufweisen, so soll
hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht
berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene
Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, so-
fern sie bei Abschluss dieser Dienstvereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Berlin, den 28. Mai 2008

Abteilungsleiter B

Vorsitzender BHPR